Qualität für Menschen

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales Nordrhein-Westfalen
Herrn MD Manfred Feuß
40190 Düsseldorf

Köln/Münster, 2. Mai 2013

Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII in NRW - Schnittstellenbereinigung

Ihr Schreiben vom 22.03.2013, Ihr Zeichen: V B 4

Sehr geehrter Herr Feuß,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.03.2013 und die Möglichkeit, bereits im Vorfeld eines förmlichen Anhörungsverfahrens zur Novellierung des Ausführungsgesetzes SGB XII zum Aspekt der Bereinigung von Schnittstellen bei den Zuständigkeitsregelungen eine Einschätzung vornehmen zu können.

Die von Ihnen aufgeführten Zielsetzungen:

1. Einheitliche Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII,

2. Erweiterung der Zuständigkeit für die Hilfen zum selbstständigen Wohnen um die Hilfe zur Pflege,

3. Verzicht auf die Kausalitätsprüfung für ergänzende Leistungen bei den Zuständigkeiten für die Hilfe zum selbstständigen Wohnen,

4. Verlängerung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Werkstätten für behinderte Menschen über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und

5. einheitliche Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung, die in Pflegefamilien oder stationär betreut werden

bilden aus unserer Sicht wesentliche Anpassungsbedarfe der bestehenden Regelungen ab.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50679 Köln · Kennedy-Ufer 2
Telefon 0221 809-0 · Fax 0221 809-2009
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
48133 Münster · Warendorfer Straße 26 - 28
Telefon 0251 591-01 · Fax 0251 591-218
www.lwl.org

Die Landschaftsverbände schätzen diese Zielsetzungen als gute Basis ein, die konkrete gesetzliche Neuordnung der Zuständigkeiten der Träger der Sozialhilfe in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess zu erarbeiten.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der angestrebten Ziele Lösungen möglich sind, die das Potential von Zuständigkeitskonflikten zwischen den beteiligten Trägern vermindern. Dadurch würden bürokratische Hemmnisse zum Wohl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger abgebaut.

Bei der Umsetzung des Vorschlages zu 2) zu den Zuständigkeiten für ambulante Leistungen sollte berücksichtigt werden, eine Altersgrenze (65. Lebensjahr) einzuführen, um die Zuständigkeit für ambulante Hilfen mit der für die stationären Leistungen zu harmonisieren. Aus den gleichen Gründen aus denen ambulante und stationäre Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung zusammengeführt wurden, ist eine einheitliche Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung, die in Pflegefamilien oder stationär betreut werden müssen, im Sinne der Betroffenen zielführend.

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren bieten wir unsere konstruktive Mitwirkung und Kooperation an.

Als Anlage beigefügt erhalten Sie die diesbezüglichen Vorlagen für die Sozialausschüsse der beiden Landschaftsverbände zu Ihrer Information. Der Sozialausschuss des LVR hat in seiner Sitzung den Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Martina Hoffmann-Badache
LVR- Sozialdezernentin

Matthias Münning
LWL-Sozialdezernent

<u>Anlagen</u>

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50679 Köln · Kennedy-Ufer 2
Telefon 0221 809-0 · Fax 0221 809-2009
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
48133 Münster · Warendorfer Straße 26 - 28
Telefon 0251 591-01 · Fax 0251 591-218
www.lwl.org

Qualität für Menschen

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50679 Köln · Kennedy-Ufer 2
Telefon 0221 809-0 · Fax 0221 809-2009
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
48133 Münster · Warendorfer Straße 26 - 28
Telefon 0251 591-01 · Fax 0251 591-218
www.lwl.org